

Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien, zu Sun-
garn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sla-
vonien, &c. Königin; Erz-herzogin zu Oester-
reich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nie-
der-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu
Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua,
zu Parma, und Piacenza, zu Simburg, zu
Suzenburg, zu Seldern, zu Würtemberg; Marg-
gräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren,
zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Sausnis;
Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen; ge-
fürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Slandern,
zu Tyrol, zu Pfort, zu Kyburg, zu Görz,
zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in
Elfaß; Gräfin zu Namur; Frau auf der Win-
dischen March, zu Vortenaue, zu Valins, und
zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und
Barr; Groß-herzogin zu Toscana &c. &c.

Entbieten allen, und jeden Unseren treuehorsaamsten
Vasallen, und Unterthanen, die in Unseren Königl.
Böhmisch- und Oesterreichischen Erb-Landen, nämlich in dem
Königreich Böhheim mit Einschluß des egerischen Bezirks, in
dem



dem Marggraffthum Mähren, Herzogthum Schlessien, in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns geseßen, und wohnhaft seynd, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad, und alles Gutes: Und ist auch aus denen unter gloriwürdigster Regierung Wayland Unseres in Gott christseeligst ruhenden Herrn, und Vaters Kaisers Carl des sechsten Majestät höchstseeligsten Angedenkens publicirt- und verschärften Patenten zu vernehmen gewesen, aus was triftigen Ursachen die vorgedacht damalen gloriwürdigst regierende Kaiserl. und Königl. Catholische Majestät zu Errichtung selbst eigener Kaiserl. Königl. und Landesfürstlicher Tabaks-Manufacturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und Rauchtack unter höchsten Rahmen, auch Kaiserl. Königl. Landesfürstlicher Freyheit fabricirt, und verkauft werden sollen, bewogen worden;

Wiezumalen aber dessen ungeachtet die schädlichste Nachtheiligkeiten diesen Unseren Taback-Manufacturen, und disffälligen Gefallen- theils durch die unbefugt, häufige, und tägliche, wegen von einigen Herrschaften, und Obrigkeiten nicht zulänglich geleisteter Assistenz, auch von denen Unterthanen, und Landes-Inwohnern selbst bezeugter, und öfters in Visitatione mit Thätigkeiten, auch sonst ausgeübten Widerspenstigkeiten, theils aber durch turmatim, und bewafnethöchst verpönte beschehene Zusammenrottirungen sich vermehrte Defraudationes, und Einschwäzungen, wie nicht weniger durch die höchst sträfliche von verschiedenen Krammern, und derley Persohnen verübte Vermisch- und Verfälschung deren in Unseren Manufacturen erzeugten Taback-Sorten, zum Theil auch durch deren Kauf- und Handels-Leuten bey dem Taback übermäßig gesuchte Gewinn, und daher theurerer verkauft, oder in geringeren Gewicht, oder Maas-Abgebung desselben immer häufiger worden, aus diesem aber mannigfaltige Thätigkeiten erwachsen seynd;

So seynd Wir als jetzt regierende Landes-Fürstin, und Frau aus angestamter Landesmütterlicher Milde gnädigst bewogen worden, dieses Unser Cameral-Gefäll, so durch einige Zeit Unseren treu-gehorsamsten Ständen gegen einem gewissen Relutions-Quanto überlassen war, wiederum in die

Ca-

Cameral - Administration zu nehmen, und das auf diesen Gefäll vorhin bestandene Privativum der Taback = Einfuhr, Fabricatur, und dessen Verschleiß wiederum zu introduciren, sohin alle vormals unter denen Ständen auf die Innassen, und Unterthanen Unserer Königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Erb-Landen unter dem Rahmen einer Taback = Steuer repartirt- geweste Anlagen, von dem 1^{ten} Jan. vorigen Jahrs einstellen zu lassen, erneuern dagegen aber nicht allein vorbesagte Patenten, und des Tabacks Privativi halber ergangene Landesfürstliche Befehle, sondern verschärfen solche zu desto wirksamerer Handhabung dieses Privativi in nachfolgenden Punkten:

Sehen, und ordnen solchemnach ernstgemessen, und zwar:

Erstens, daß alle emanirt- und verneuert- höchst- Landesfürstliche Taback = Manufactur = Patenten, Resolutionen, und Verordnungen, welche bis anhero sowohl in Unseren böhmischen als auch österreichischen Landen publiciret worden, nunmehr durchaus ihre Kraft, und Wirkung haben sollen; Allermassen Wir auch selbe durch gegenwärtiges Patent nochmalen erfrischen, bestättigen, und anbey ernstlich anbefehlen, daß der vorhin einem jeden in einigen Unseren Erblanden zugestandene freye Handel, und Wandel mit Taback nach Innhalt sothaner Patenten lediglich eingestellet, der Taback-Handel, als ein pures Privativum, und Unserem Erario allein zustehendes Regale von jedermänniglich nicht minder, als andere Unsere Regalia angesehen, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeschlossen seyn solle, also zwar, daß die ein, und anderen Orts gestattete Einfuhr allerhand Rauch- und Schnupstaback-Sorten sirohin allein, und privativè durch Unsere angestellte Taback = Gefälls-Ober-Administration geschehen, folgsam auch aller von derselben mit Begleitung eines Ober-Amts-Paß einführende, und von dar weiters verabschickende Taback von jedermänniglich als Unsere eigene Güter geachtet, und von allen herrschaftlichen Städt- und Landschafts-Stuck- oder andern immer ersinnlichen Mauthen (worunter jedoch dasjenige, so zur Administration der Banco-Deputation contractmäßig gebühret, wie auch jenes, was

Erneuerung der Patenten.

Freyer Handel, und Wandel mit Taback wird eingestellet.

Die Einfuhr der Taback-Sorten hat allein durch die Administration zu beschehen.

Aller von der Administration mit Begleitung eines Ober-Amts-Paß einführender Taback ist als K. K. Gut anzusehen. Von allen herrschaftlichen Städt- und Landschafts-Stuck- oder andern immer

offentlichen Wauten frey, doch das, so vor Weeg und Brucken von Roß, und Wagen zu entrichten, ausgenommen.

Niemand solle befugt seyn fabricirt oder unfabricirt Rauch- oder Schnupf-Taback zu verkaufen, zu verschenken ꝛc.

Unter Confiscirung des Tabacks, wie auch Verlust des Schif- Roß- und Wagen, wann solche dem Eigenthümer des Tabacks gehörig, und noch a parte aller derjenigen Effecten, so zu Verberg- und Verhelung des Tabacks gedienet haben, nebst 12 Reichs- Thalern für jedes Pfund.

Diese Geld- Strafe ist auch auf wenig Taback zu verstehen.

Wie weit besagte Confiscirung zu extendiren seye.

für Weeg und Brucken, von Roß und Wagen zu entrichten kommet, nicht verstanden ist) frey passiret werden sollen.

Zu wessen sicherer Folge keiner in vorersagt- Unsern böhmisch- und österreichischen Erb- Landen, was Standes, Würden, oder Weesens derselbe immer seyn mag, einigen fremden, sowohl fabricirt- als unfabricirt Rauch- und Schnupf-Taback, er bestehe auch nur in Kleinigkeiten, und seye hernach zu verkaufen, zu verschenken, in Commission, oder zu eigenen Gebrauch, weder zu Wasser, noch zu Land mit eigenem, oder fremdem Zug, und Schiffen unter Confiscirung des einschwarzenden Tabacks, auch Verlust deren Schif- Roß- und Wagen, wann solche dem Eigenthümer des Tabacks gehörig, und noch a parte aller derjenigen gleich hernach erklärenden Effecten, in was solche immer bestehen möchten, so zu Verberg- und Verhelung des Tabacks gedienet haben, nebst 12 Reichs- Thalern in Geld für jedwederes Pfund des eingeschwarzten Tabacks, welche Geld- Strafe auch auf wenigen Taback nach Proportion des Gewichts zu verstehen ist, einführen, noch sonst quocunque modo einbringen solle;

Wie gleichergestalten auch diejenige, so dergleichen fremden Taback in roh- und fabricirt Sorten bloßhin bestellen, und durch andere tragen, oder einführen lassen, ohngeachtet deme, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern selber vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, mit der hier oben gemeldt- ausgemessenen Geld- Strafe deren 12 Reichs- Thalern von jedem Pfund anzusehen seyend.

Was aber wegen Contrabandirung derenjenigen Effecten, so zur Verbergung des Tabacks gedienet haben, erst gemeldt worden ist, solches wollen Wir dahin allergnädigst erkläret haben, daß die Contrabandirung nebst dem Taback, auch auf jenes Gut, Waare, oder Sach, worinnen der Taback verborgen, und verhüllet worden, zu extendiren seye, dergestalten, wann solche das Triplum der patentmäßigen Geld- Strafe nicht excediret; Widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte Gut dem Eigenthümer zwar gelassen, derselbe aber das Triplum der patentmäßigen Strafe zu erlegen

legen anzuhalten seyn; Was hingegen andere dem Taback beygepackte zu desselben Verhehlung aber nicht gebrauchte Effecten, und Waaren betrifft, auf solche ist die Verwückung eines Contrabands nicht verstanden;

Allermassen dann auch sothane Contrabandirung obbedeuten Guts, worinnen der Taback verborgen ware, nur in jenem Fall statt haben solle, da solches dem Einschwärzer, oder Eigenthümer des Tabacks zuständig ist, oder da der Eigenthümer des zur Verhehlung gebrauchten Guts den Taback eines dritten sothaneu seinem Gut wissentlich beypacken lassen, mithin, und wann ein Taback denen Waaren, und Effecten eines tertii invito proprietario zugepacket wird, so würde die Contrabandirung derenselben in solchem Fall auch nicht Platz finden.

Damit also die Schiff- und Fuhr-Leute, auch Boten, und sonst dergleichen Personen, welche nicht für sich, sondern für andere um die Bezahlung fahren, mit der Unwissenheit sich keineswegs entschuldigen können, als sollen dieselbe jedesmalen von dem Ort, allwo sie aufgeladen haben, über alle mit sich führende Waaren einen von dem Aufgeber, oder dessen Factorn unterschriebenen Paß, oder Fuhr-Brief abfordern, und ohne dessen keine Waaren, Truhen, Pack oder Schachteln aufnehmen, auch in dem Fall, als selben unterwegs eine Ladung aufgegeben würde, sich wohl versehen, daß es kein verbotener Taback seye, als sonst, wann sich einiger Taback dabey finden möchte, und kein Fuhr-Briefe oder Paß produciret würde, er des Schiff-Roß- und Waagens verlustiget, und noch anbey zur Rahmhaftmachung des Eigenthümers, damit auch derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden könne, angehalten werden solle;

Die Schiff- und Fuhrleute, auch Boten sollen jedesmal von dem Ort, wo sie aufgeladen haben, über alle mit sich führende Waaren einen von dem Aufgeber, oder dessen Factorn unterschriebenen Paß, oder Fuhr-Brief abfordern.

Wiedrigen Falls, wann sich einiger Taback dabey finden möchte, Schiff, Roß, und Waagen verlustiget, auch der Führer zu Rahmhaftmachung des Eigenthümers des Tabacks angehalten werden solle.

Da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauch, und nicht etwa zum Widerverkauf, so absolute bey Confiscirung des Guts verboten ist, von einer in Unseren Erb-Landen bestellten Taback-Consumtions-Administration Taback erkaufen, und in ein- oder anderes Unser Erb-Land ein- oder ausführen wollte, solle einem solchen zwar zwey Pfund mitzunehmen erlaubt, jedoch, daß er von jener Administration, oder

Wann einer einen Taback von einer Consumtions-Administration erkaufet, und in ein anderes Unserer Erb-Landen ein- und ausführen will, muß er Unser Paß, Polleten, oder Attestatum haben,

ben, welche gratis zu ertheilen sind, solche auf dem ersten Granitz-Ort produciren, sodann, in loco Consumtionis also gewiß der daselbst bestellten Administration, oder dem Taback-Beamten besagten Passabgeben, als im widrigen der Taback ipso facto in Contraband verfallen ist.

Fremden Taback per transitu durchzuführen ist erlaubt.

Jedoch ist solcher in keinem anderen Depositorio als in denen Administrations-Magazinen abzulegen, auch weniger nicht als 4 Centen-Blätter, 2 Centen Sorten, und 1 Centen Spagnol durchzuführen gestattet.

Das durchführende, oder tragende Taback-Guth ist in Vässer, oder Küsten ordentlich zu verpacken, oder wenigstens mit sonst etwas einzubaliren, mit Benennung der Stücke, und N^o bey der ersten Granitz-Mauth getreulich anzufagen, solches plumbiren, petchieren, und versiegeln zu lassen, auch vorläufig darüber Pass und Polleten zu nehmen.

Beamten, allwo der Taback erkaufet wird, einen Pass, Palleten, oder Attestatum (so ihme gratis zu geben) darüber abzufordern, solches auf dem ersten Granitz-Ort zu produciren, sodann in loco Consumtionis also gewiß der daselbst bestellten Administration, oder Taback-Beamten besagten Pass abzugeben, als im widrigen bey in Flagranti beschehender Betrettung der Taback eo ipso in Contraband verfallen, diejenige aber, bey denen es über kurz oder lang in Erfahrung gebracht würde, den Betrag, oder Kosten des eingeführten Tabacks in Geld zu bezahlen gehalten seyn;

Was nun aber die durch Unsere Erb-Lande per transitu führende Rauch- und Schnupf-Taback-Sorten, so ausser Unseren Königl. Böhmisch-Mährisch-Schlesischen, auch Ober- und Unter-Österreichischen Erb-Landen erbauet, fabriciret, und erkaufet worden, betrifft, solle einem jeden gegen vorhin gewesten Transitu-Gebühr noch ferners fremden Taback durch Unsere Erb-Länder, jedoch, daß dabey alle Vorsichtigkeit gebraucht, und das transitirende Guth in keinem anderen Depositorio, als in denen Administrations-Magazinen, und im Fall er anderen Waaren beygepacket wäre, in denen Mauth-Plätzen abgelegt, auch selbes nicht weniger, als 4 Centen Blätter, 2 Centen Sorten, 1 Centner Spagnol durchzuführen erlaubt seyn; Und zwar, damit unter dem Vorwand des Transitu zu Präjudiz, und Schaden Unseres Kaiserl. Königl. und Landesfürstlichen Taback-Manufactur-Gefälls keine Ablad- und Verschlebung daselbst practiciret werde, soll ein jeder, der einen Taback führet, oder traget, das durchführende, oder tragende Taback-Guth in Vässer, oder Küsten ordentlich verpacken, oder wenigstens mit sonst etwas einzubaliren, sodann mit Benennung deren Stücke, und Numeri bey der ersten Granitz-Mauth, allwo er Unsere Erb-Länder betritt, getreulich anzufagen, solches Guth plumbiren, petchieren, und versiegeln lassen, vorläufig aber hierüber einen von Unserer aufgestellten Taback-Administration gefertigten Pass, oder Polleten, so jedwederem gratis zu ertheilen ist, abnehmen, und das Quantum, & quale des verführenden Taback-Guths mittels einer ordentlichen Specification anzeigen, sodann aber der transitirende Taback unter Begleitung des nach der Anzeige verfaßten Passes nach vorher beschehener Ver-

Berfestigung durch die Länder passiren, ohne ermeldten Amts-Paß aber kein Taback-Gut von einem Mauth-Amt weder bey dem Eintritt, weder Austritts-Station, unter eigener Vertretung vorüber gelassen, sondern als ein Commissum angehalten, und dem nächst stehenden Taback-Beamten zu weiterer Anzeige an die betreffende Administration, und Einbringung der darauf gesetzten Strafe intimiret werden solle;

Wobey jedoch der Transitirer zu mehrerer Sicherheit Unseres allerhöchsten Gefälls verbunden seyn solle, nach Maas der Quanti- und Qualität des führenden Tabacks, entweder eine reale, oder fidejussorische Caution in so lang einzulegen, bis das behörige Attestatum von der Austritts-Gränz-Zoll-Stadt eingelangt seyn wird, wo dem Taback-Beamten frey stehen wird, im Fall er einige Indicia, oder Denunciation hätte, als ob ein Unterschleif unterwaltet, die Güter zum Theil, oder gänzlich nachzuwägen, aufzuschlagen, und zu visitiren; Und wann sich ein Betrug, oder mehr, oder weniger an Gewicht zeigte, so solle der betretene nebst Verlustigung des eingelegten Deposit: pro Rata des veräußerten Guts die ausgesetzte Strafe 20 Reichs-Thaler pr. Pfund ohn-nachsichtlich zu bezahlen schuldig seyn.

Damit man aber vor denen besorglichen Unterschleifen desto mehr gesichert seyn möge, solle unter kaum ersagter Straf verboten seyn, von dem transitirenden Gut etwas im Land anderst wo, als in denen Depositorien Unserer Taback-Administrations-Ämtern ab- oder nach obgemachten Unterschied niederzulegen, auch einem jeden Transitirer obliegen, an dem letzten Austritts-Orth den Amts-Paß um so gewisser abzugeben, als im widrigen, und wann sothaner Paß nicht producirt, oder der Taback nicht richtig angefaßet würde, solcher in Contraband verfallen seyn solle.

Da Wir nun solchergestalten auch zum Behuf derenjenigen, so an eine Sort ausländischen Tabacks, welche in Unserer Taback-Manufactur-Niederlag etwann nicht zu finden seyn möchte, gewöhnt wären, es seye um ihrer Gesundheit, oder Neigung halber, durch Unser Taback-Gefälls Ober-Administrations-Amt gegen Erlegung der- von jedem Pfund aus-

Für das transitirende Taback-Gut ist eine reale, oder fidejussorische Caution einzulegen, bis das behörige Attestatum von der Austritts-Gränz-Zoll-Stadt eingelangt.

Im Fall eines bey dem Transito entdeckten Betrugs, oder minderen Gewichts ist von dem betretenen nebst Verlust des eingelegten Deposit: die Straf pr. 20 Reichs-Thaler von Pfund des veräußerten Guts abzufordern.

Gleiche Straf wird verwürket, wann von der Transito-Waar etwas im Land ab- oder niedergelegt wird.

Denen, so ihres Gesundheit, oder Neigung halber Unsere Taback-Sorten nicht gewöhnet sind, wird gegen Erlegung der- von jedem Pfund ausgesetzten Tax einen gewöhn-

wöhnlichen Paß, um
sothanen Taback zu
eigenen Gebrauch ein-
führen zu können, je-
doch quoad quantum,
& quale lediglich nach
Gutbefund Unserer
aufgestellten Ober-
Administration aus-
fertigen zu können
eingestanden.

All von auswärts-
her, es seye unter
dem RahmeneinesGe-
schänks, oder was
derley Vorwand mehr
seyn könnte, an- und
in Unseren Ländern
betreffende Taback-
Sorten sollen ipso fa-
cto in Contraband
verfallen, in so fern
nicht der hierzu gehö-
rige Paß beygefunden,
oder bey dem Amt die
Anzeige beschehen wä-
re.

gesetzten, und in anhängigen Ausweis enthaltenen Tar die
Ausfertigung eines gewöhnlichen Paß, um sothanen Taback
hierauf zu eigenen Gebrauch, keineswegs aber zum Verkauf,
oder was immer Rahmen habend, anderweitiger Distrahirung
selbst beschreiben, und einführen zu können, jedoch quoad
quantum & quale lediglich nach Gutbefund Unserer aufge-
stellten Ober-Administration gnädigst eingestehen, so wollen
Wir gleichwohl zu Abstellung derer bishero sträflich beobachte-
ten Mißbräuchen Unsere disällige Meinung dahin erkläret
haben, daß hinführo alle derley von auswärtshier, es seye
nun unter dem Rahmen eines unversehenen Geschänks, oder
was derley Vorwand mehr seyn könnte, an- und in Unseren
Ländern betretten werdende Taback-Sorten ipso facto in Con-
traband verfallen, und es damit nach denen in diesem Patent
vorgesehenen Satzungen durchaus gehalten seyn solle, in so fer-
ne nicht der hierzu gehörige- allschon von Unserem Ober-Ad-
ministrations-Amt gelöste Paß untereinstens in Loco quæ-
stionis beygefunden, oder der Taback bey dem Mauth-Amt
angefaget worden wäre.

In welchem Fall jedoch derselbe nicht passiret, sondern
dem nächsten Taback-Beamten in so lang plumbirter zur Ver-
wahrung übergeben werden solle, bis der gewöhnliche Paß
gelöset, und zur Begleitung des Tabacks eingelanget seyn wird.

Auf daß nun aber auch vermög Unserer voriger Patenten
der verbotenen Neben- oder Winkel-Fabricirung mittelst Spinn-
Mahl-Verpaß, oder anderer Zurichtung des Tabacks ferner ge-
bührend vorgebogen, und gesteuert werde; So gebieten Wir

Verboth einigen
Rauch- oder Schnupf-
Taback zu spinnen,
zu mahlen, oder auf
einigerley Weiß zu
zurichten, und zu
fabriciren.

Andertens alles Ernstes, daß niemand einigen
Rauch- oder Schnupftaback, wie der immer Rahmen haben
möge, zu spinnen, zu mahlen, zu paizen, oder auf einigerley
Weiß zuzurichten, und zu fabriciren sich unterfange, und
wollen, daß solche Fabricirung insgemein nur allein in- und
durch gedacht- Unsere Taback-Manufacturen beschehe.

Zu welchem Ende, und damit dieses gewisser erfüllet
werde, ordnen, und befehlen Wir ferners, daß forderist die
vorhin gebrauchte und durch die vormals publicirte Patenten
ver-

verbothene Hand-Mühlen, Reib-Scheren, Stampfen, Spindel, und alle andere dergleichen, unter was Rahmen solche zu Fabricirung dienliche Werkzeuge bestehen mögen, zu Vermeidung alles Unterschleiß, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuern, Kellern, Mauerhöfen, oder anderen Orthen nicht allein zum größten Nachtheil Unseres Taback-Regalis, sondern auch zum Schaden des Consumenten betrüglich fabriciret, gepauzet, und gemahlen wird, auch wo etwann noch einige Hand-Mühlen, und dergleichen, unter was Rahmen bestehende Werkzeug in vorerwehnt diesen Unseren Erb-Landen befunden würden, solche alsogleich hinweggenommen, folgsam, wann einer, wer er immer seyn mag, wann es auch schon zu seinem eigenthümlichen Gebrauch wäre, einen Taback zu fabriciren sich anmassete, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks, und deren zur Zurichtung gebrauchten Instrumenten noch in eine wirkliche Geld-Straf pr. 20 Reichs Thaler von jedem Pfund Taback, so oft als er betreten wird, verfallen seye;

Wenn jemand, ob schon zu eigenem Gebrauch einen Taback zu fabriciren sich anmassete, verfallt selber nebst Confiscirung des Tabacks noch in eine wirkliche Geld-Straf pr. 20. Reichs Thaler vom Pfund.

Und zumalen bey denen vorhero schon emanirten Generalien, man gleichwol noch immer verspühren müssen, daß ungeachtet der ausgemessenen Strafe von einigen nächst an Hungarisch- Mährisch- Böhmisch- Ober- Oesterreichisch- und anderen angränzenden Länder-Confinen, wohnhaften Unterthanen der fremde Taback fast täglich in Kleinigkeiten, und desto ungeschweuter eingeschwärzet werde, weilien die Straf nur vom Pfund ausgemessen ist, folgsam wider dergleichen Defraudatores wegen sothanen Kleinigkeiten, welche doch in der Menge ein namhaftes ausmachen, von denen Herrschaften, und Obrigkeiten weder die gebührende Straf exigiret, noch auch die vorgeschriebene Assistenz geleistet werden will;

Als wollen Wir die in allen vorigen, und auch diesem Patent vom Pfund ausgesetzte Strafe in dem unterwaltenden Casu dahin extendiren, daß diejenige an denen Gränzen wohnende Unterthanen, so an fremden, oder nicht erlaubten Taback auch nur 1 oder 2 Loth solchergestalten einzuschwärzen sich unterstehen würden, ihnen das erstemal nebst Abnehmung des Tabacks 1 fl. Straf, das zweytemal aber als

Strafe der Taback-Schwärzer in Kleinigkeiten.

einem Frevler so viel Reichs-Thaler, als er Loth einbringen würde, abgenommen werden sollen.

Pflanz- und Anbau des Tabacks.

Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in diesen Unseren Erb-Ländern anbelanget, da wollen Wir

Ein jeder, so einen Taback zu pflanzen gedenket, solle sich von Jahr zu Jahr bey denen von Unserem Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt bestellten Officianten angeben, das Orth, wo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, einen Taback-Zettul erheben, und den fechtenden Taback in Unsere Kaiserl. Königl. Landesfürstliche Taback-Manufacturen zur Einlösung getreulich überbringen.

Drittens zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifs, und Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Fall alle erforderliche Taback von solcher Qualität erzeugt werden, daß Niemanden, wer der auch immer seyn mag, in Unseren Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen einigen Taback ohne Wissen, und Erlaubnuß Unseres Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amts anzubauen gestattet seye, und solle dannenhero, wie es ohne dem in Unseren vorigen Generalien vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedenket, bey denen von gedacht Unserem Landesfürstlichen Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben, das Orth, und die Größe desselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunter vermeldeten Strafe ein Anbau-Zettul, so jedwederea, dafern kein Bedenken obhanden, gratis verabsolget werden solle, erheben, den fechtenden Taback aber (ohne das mindeste hievon in andere Wege zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkaufen, und weder selbst zu gebrauchen, noch sonst zu veräußern, oder zu vertuschen) in Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Taback-Manufacturen zu Einlösung getreulich überbringen, wofür einem jeden nach Befund der Qualität des erziegeten Blats der Werth alsogleich baar bezahlet werden solle.

Strafe deren, so ohne Licenz einen Taback anzubauen sich unterfangen.

Dahero, so ferne nun jemand wieder solch- Unser Geboth handlete, und ohne Licenz einen Taback anbaute, derselbe solle das erstemal für jedes Pfund angebaut grünes Blat 1. fl., bey öfterer Betretung aber auch die doppelte Geld-Strafe mit 2. fl. bezahlen, diejenige aber, so den unrechtmässigen angebauten Taback zum Theil, oder gänzlich distrahirten, und in die Einlösung nicht bringeten, sollen, so oft sie darianen betreten würden, für jedes Pfund verkauft oder vorbesagtermassen verconsumirt, oder auf immer erdenkliche

Bei-

Weise von sich gelassen, und vertuschten Blätter-Taback um 10. fl. gestrafet, denen aber, so den- in die Einlösung bringenden Taback übermäßig einnezetten, oder unter denen guten Blättern Geiz vermischeten, oder sonst vortheilhafter Weise verschiedenen Unrath beypacketen, solle der überbringende Taback entweder durch des Orts Gerichte, oder durch zwey von Unseren Taback-Beamten zugezogen- unpartheyische Tabackverständige Personen geschäzet, und nach deren Befund bezahlet werden.

Wegen den jenigen Anbau, oder anderen Taback-Vorrath aber, so sich etwa noch dormalen bey ein- oder anderen in Ländern vorrätzig befinden möchte, verordnen Wir hie- mit zugleich, daß aller dergleichen Taback von dato der Publicirung dieses Patents längstens binnen 4 Wochen denen Grund- Obrigkeiten, und von selben ferners Unseren in Ländern auf- gestellten Taback-Administrations-Ämtern zur billigen Einlö- sung solle angezeigt werden, wiedrigens nach Exspirirung dieses Termin von jedem Pfund 18. fl. Straf fest gestellt seyn, und auch beynebens genaue Untersuchung auf derley Taback beschehen solle.

Viertens aber, statuiren, und setzen Wir gnädigst, daß auch keiner, was Standes, Würden, oder Weesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum rau- chen, oder schnupfen, einheimisch, oder fremd, er habe Ra- men, wie er will, bey Confiscation alles befindlichen Tabacks, und 10. Reichs- Thaler Geld- Strafe von jedem sowohl ver- kauft, als unverkauft befindenden Pfund Taback, so in ge- ringer Betrettung aber nach Proportion des Gewichts zu ver- stehen, er seye dann von Unserem Taback-Gefälls-Ober-Admi- nistrations-Ämt darzu bestellet, und berechtiget, verkaufen solle, und damit jedermänniglich desjenigen, welcher zum Verkauf befugt, oder nicht befugt seye, Wissenschaft haben möge, als werden denenselben, welche man fuhrohin zum ferneren Taback- Verschleiß berechtigten wird, von Unserer neu bestellten Taback-Ge- fällts-Ober-Administration nicht allein neue, und folgsam jähr- lich zu erneuern kommende Lizenz-Zetteln gratis ertheilet, son- dern auch aller mit Ende dieses Jahrs bey denen Filialisten, Kaufleuthen, und Krammern, oder anderen vorhin licencit-

Der etwa noch dormalen bey ein- oder anderen in denen Län- dern vorrätzig befindende Taback ist von dato der Publicirung dieses Patents läng- stens binnen 4 Wo- chen denen Admini- strations- Ämtern zur billigen Einlösung anzuzeigen.

Alle so einigen Rauch- oder Schnupf- Taback ohne von Un- serem Taback-Gefälls- Ober- Administra- tions-Ämt dazu be- stellt zu seyn, ver- kaufen, sollen ohne Aus- nahm bey Confisca- tion alles befindlichen Tabacks um 10. Reichs- Thaler vom Pfund gestrafet wer- den.

Falls bey den Fi- lialisten, Kaufleuthen, und Krammern, oder andern vo. hin licen- cierten Taback-Berfl- berern ein unbescrie- bener, und nicht plum- bir-

birter Taback befunden würde, ist solcher zu confisciren, und nebst der Licenz abzunehmen.

ten Taback-Ber Silberern befindliche Taback neuerlich plumbiret werden, zu dem Ende sollen alle dieselbe mit 1^{ten} Januarii jeden Jahrs entweder bey Unserem alhiefigen Ober-Administrations-Amt, oder aber bey dem in jedem Viertel bestellten Filial-Berlegern sich gebührend anmelden, ihren mit ult^a Decembris jeden Jahrs überbliebenen sammentlichen Taback Borrath, nichts hievon ausgenommen, mit Benennung jeder Sort, und deren Gewichts richtig angeben, und schriftlich specificirter getreulich einreichen, folgsam nach erhaltener Ber Silberungs-Licenz solhanen ihren Borrath behörig plumbiren lassen, als im wiedrigen, so fern ein- oder anderer allen diesem nicht getreulich nachkommen, und bey jemanden drensellen ein unbeschrieben- und nicht plumbirter Taback befunden würde, ein solcher confisciret, und nebst der Licenz abgenommen werden solle.

Die berechnigte Taback-Ber Silberere aber werden schuldig seyn, das erhaltene Licenz-Zettul in ihren Gewölbern, und Läden öffentlich, und beständig zu affigiren, und weilen selbe Respectu ihres Taback-Handels mit dem Gefäll einen unmittelbaren Zusammenhang haben, genau auf die Pascherey zu sehen, den bey anderen Traffcanten allenfalls unterwaltenden Unterschleif getreulich anzuzeigen, nicht minder die Hausfirer sogleich durch die behörige Weege handfest machen zu lassen, und überhaupt den Nutzen des Gefälls zu befördern.

Und weilen Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß in vielen Märkten, Dörfern, und anderen Orten zu Schaden, und Nachtheil Unseres Taback-Gefälls keiner die Taback-Ber Silberung annehmen will, um bessere Gelegenheit zu haben, sich des falsch- und eingeschwärzten Tabacks bedienen, und solchen unter die Leute bringen zu können;

Verordnung. wegen den Taback-Ber Silberern.

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß eines jeden Orths Gemeinde, oder auch Obrigkeit, allwo Unser Taback-Gefälls Ober-Administrations-Amt einen Taback-Ber Silberer anzustellen für gut befindet, demselben in Ermanglung eines freywilligen Kramers, oder anderen jedesmalen eine tauglich- und sichere Person ex Officio zu stellen, und diese zum Verkauf des Tabacks auf eben die Conditiones, und Instructiones,

nes, gleichwie andere Versilberere in denen Städten, und grösseren Orten anzuhalten schuldig seyn solle;

Damit aber die zum Taback - Verschleiß angestellt- befugte Versilberere in der Maas, und Gewicht nicht excediren, solle denenselben von Unserem Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Amt die Tariffa, wie hoch, und auf was Weise selbe den Taback zu verkaufen haben, gegeben, und von denen Trafficanten darnach um so gewisser fürgegangen werden, als sonst derjenige, so den Taback in höherem Preis, als solcher in erst gedachter Preis-Satzung ausgemessen ist, zu verkaufen, geringeres Gewicht, als vorgeschrieben, zu geben, und hierdurch den armen gemeinen Mann zu bevortheilen, sich unternehmen würde, ein solcher, dafern er in derley Excedirung auch nur in dem mindesten betreten werden möchte, das erstemal mit 20. Reichs-Thaler abgestraft, das anderte mal aber nebst Abnehmung der Licenz, und für allzeit Einstellung der Taback-Versilberung mit doppelter pr. 40. Reichs-Thaler angesehen, dem Denuncianten aber die Halbscheid von der Straf jedesmal zugetheilet werden solle, wie dergleichen auch mit denen in jedwederen Land errichteten Haupt- oder Filial-Niederlagen (welche letztere aus erheblichen Ursachen auch jenen, so keine Kaufleute, oder Krämer seynd, von Unserem Ober-Administrations-Amt anvertrauet werden mögen) gnädigst statuiret haben wollen, daß selbe eben die all-Ingrosso Tariffa, nach welcher sie den Taback denen befugten Versilberern, oder anderen Consumenten zu verkaufen haben, öffentlich affigiren.

Und da etwann einer den Taback all'Ingrosso höher, als der Werth in sothaner Tariffa angesetzt ist, verkaufen möchte, wird ein solcher für jedes Pfund poenæ nomine 12. fl., wovon dem Denuncianten die Halbscheid zukommen solle, zu bezahlen schuldig, und gehalten seyn.

Da zum Fall ein Verleger, oder so genannter Filialist, oder auch ein zum Minuta-Verkauf durch Licenz-Zettul berechtigter Kaufmann, Krämer, oder andere Person sich unterstehen möchte, einen Taback all'Ingrosso oder alla Minuta, welcher aus Unserer in jedem Land bestellten Haupt- oder

Den Taback-Versilberern ist die Taback-Preis-Tariffa vorzulegen.

Strafe deren, so den Taback in höherem Preis, oder geringerm Gewicht zu verkaufen sich unterfangen.

Zum Fall ein Verleger, oder ein sonst zum Taback-Verkauf licencirter Kaufmann, Krämer, oder andere Person einen fienden eingeschwoznen

Taback zu verkaufen
sich unterfanget, un-
tersteiget dieser der in
diesem Patent §^{pho}
1^{mo} ausgemessenen
Strafe.

Strafe desjenigen,
so sich eines falschen
Sigils, oder Stempels
gebrauchete.

Strafe der unrecht-
mäßigen Taback-Ver-
kaufers, und Er-
kaufers.

Verordnung wie
die betretene Ta-
back-Schwärzere zur
Bekänntniß ihrer
Complicium, und
Niederlagen anzuhalt-
ten seyen.

respectivè Filial-Regstadt, mithin gehörig plumbiret, und
signiret, nicht abgenommen werden seyn sollte, zu verkaufen,
sondern einen fremden eingeschwärzten Taback zu seinem be-
nöthigten Verschleiß zu erkaufen, zu bestellen, oder durch an-
dere einführen zu lassen, dieser solle das erstemal mit der
in diesem Unseren offenen Patent §^{pho} 1^{mo} bey der Einfuhr
ausgemessenen Straf angesehen, bey öfterer Betretung aber
nebst Erlegung der doppelten Geld-Straf ihm noch anbey
sein völliges Kauf- und Handlungs-Gewerb niedergeleget,
wieder selben auch nach Befund des Verbrechens noch eine
schärfere Straf verhänget werden;

Sollte sich aber ereignen, daß ein solcher, oder auch
jemand anderer mit verbotenen Taback handelnder ein fal-
sches Sigil, oder Stempel gebrauchen thäte, so solle wieder
solchen ein ordentlicher Criminal-Process formiret, und die
in Rechten vorgesehene Straf an solchen unnachlässlich vollzohen
werden; wie nicht weniger

Zünftens solle keiner, wer der auch seyn mag, in Ein-
gangs ernannt Unsern Erb-Landen von jemand andern, als
von denen- von Unserem Taback-Gesäll-Ober-Administrations-
Amt hierzu befugten sub poena Confiscationis des gefundenen
Tabacks, und a parte 12. Reichs-Thaler Geld-Straf von
jedem Pfund, oder in geringerer Betretung nach Propor-
tion des Gewichts, einigen fabricirt- als roh- oder unfabri-
cirten Taback erkaufen, sondern damit allen deme, was bis-
hero Respectu deren unrichtmäßigen Verkäufern als Erkau-
fern gemeldet worden, desto besser vorgebogen werde;

Als verordnen Wir gnädigst, so ferne bey einem ein
unplumbirt, mithin eingeschwärzt, oder sonst verdächtiger,
auch nur weniger Taback angetroffen, oder da etwann jemand
durch andere Weeg einer Uebertretung halber angezeigt würde,
und bey denen Untersuchungen in Confessis, oder durch an-
dere Weeg überzeuget wäre, daß ein solcher auch zu Rahm-
haftmachung des Erkaufers, oder respectivè Verkäufers, da-
mit auch diese nach Befund zur verwürkten Strafe gezogen
werden, mit aller Schärfe anzuhalten seye, als im widri-
gen, da ein derley Eigenthümer des Tabacks die Niederlaag,
den

den Verkäufer, oder Besteller, oder aber der Verkäufer den Erkaufser nicht in der Güte benennen wollte, derselbe besonders, wann bey ihm ein verbottener Taback gefunden, oder selber durch Confrontation, oder andere Umstände, die in denen Examinibus wohl zu untersuchen seynd, verdächtig gemacht würde, attenta tamen Personarum Qualitate mit schärferer Compellirung dazu angehalten, und da hernach ein solcher zur schuldigen Bekanntnuß dessen sich nicht bequeme, solle in derley Fällen einer für den andern zugleich in die Straf gezogen, mithin sowohl mit der für die unrechtmäßige Erkaufser, als mit der für die unbefugte Verkäufer ausgemessenen doppelten Geld- oder respectivè Leibes-Straf, wie in dem nachfolgenden Punct in eben diesem §^{ho} zu ersehen ist, belegt werden.

Wir versehen Uns daher, daß diesem Unserm allerhöchsten Befehl um so gewisser werde nachgelebet, und sich aller Schwärzung enthalten werden, als Wir auch hiemit Unser- unterm 16. Augusti 1749. erlassenes Generale erneuern, so mit Unseren Taback-Gesäll-Administrationen, wie es damaligen dem Pächter Pinziger geschehen ist, die Befugnuß einräumen, daß, soferne beobachtet würde, daß eine geist- oder weltliche Communität, auch particular-Partheyen besonders auf dem Land weniger Taback abnehmen, als von ihnen consumiret zu werden vermutet werden mag, sothane Communitäten, oder particular-Partheyen zur Anzeige verhalten werden mögen, von wem selbe ihren Taback erkaufen, oder überkommen, wie Wir dann zugleich Unsere in jedem Lande aufgestellte Confessus in Causis Summi Principis hiemit angewiesen haben wollen, daß im Fall aufgezwimmendes Verlangen der Administration, oder ihrer Beamten die verlässliche Anzeige zu machen verweigeret würde, dergleichen renitente Partheyen auf behöriges Ansuchen der Administration zu obbemeldter Ausweisung mit Ansetzung eines Pönfalls, auch anderen Zwangs-Mitteln verhalten, und allenfalls wieder solche mit der Execution fürgegangen werden solle.

In dem übrigen aber, und weilen beobachtet worden, daß mehreren theils die so schädliche Taback-Einschwärzungen
D 2 durch

Berordnung an
die geist- und weltliche
Obrigkeiten, Herr-
schaften, und Magi-
straten wieder die Ta-
bacc-Schwärzere.

Strafe wieder alle
diejenige, so den ein-
geschwärzten Tabacc
verhauffen, heim-
lich verschleiffen hel-
fen, oder aber den Ta-
bacc-Schwärzern zu
Behaltung des Ta-
baccs Aufenthalt,
und Unterschleiff wis-
sentlich geben.

durch Schif-Knecht, Heu-Bauern, Fragner, abgedankte Sol-
daten, Weiber, und anderes sich im Land hin und her auf-
haltendes unangesehenes fremd- und hergeloffenes, auch Herrn-
loses Gesindl, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der
eingeschwärzte Tabacc heimlich verkauffet wird, andurch aber
mehreren theils Unsere Landes = Innsassen, und Unterthanen
in Unglück, und Schaden mittels der Bestrafung gebracht
werden, als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an alle in Ein-
gangs ernannten Landen befindliche geist- und weltliche Obrig-
keiten, Militar - Commandi, Herrschaften, und Magistra-
ten, daß zu Abwendung des Schadens die bey ihren Unter-
thanen, und anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten
sich aufhaltend verdächtige Contrabandirer, und Tabacc-
Schwärzer sowol, als deren Unterschleiff = Geber alsogleich
abgeschaffet, und von niemand einem Tabacc-Pascher Aufent-
halt, und Unterschleiff gegeben werde, weniger von ihnen ei-
nig eingeschwärzter Tabacc erkauffet, sondern da sich ein sol-
cher Tabacc-Schwärzer irgends wo sehen lassete, und einen
eingeschwärzten Tabacc zum Verkauf anbietete, oder auch sol-
chen nur aufzubehalten ansuchete, ein solcher Schwärzer von
jedermänniglich alsogleich angehalten, und der Obrigkeit,
Herrschaft, oder Richter angezeigt, von der, oder demselben
solcher in gute Verwahrung, und Arrest genommen, und sol-
ches dem nächsten Orts bestellten Tabacc-Beamten alsogleich
zu ferneren Vorsehrung intimiret werden solle, wie dann alle
diejenige, so den eingeschwärzten Tabacc anderen verhauffe-
ren, und heimlich verschleiffen helfen, selben tragen, oder
führen, oder aber denen Tabacc-Schwärzern zur Behaltung
des Tabaccs Gelegenheit, oder heimlichen Aufenthalt, und
Unterschleiff wissentlich geben, mit eben dieser Straf, wie vor-
hin von denen, so den Tabacc einführen, gesagt worden, an
Geld, oder respectivè, wie nachfolgendes gemeldet wird, an
Leib, für so viel man an eingeschwärzten, und bey ihnen ver-
tuscht gewesenen Tabacc über kurz, oder lang in Erfahrung
bringen würde, bestrafet, auch nach Befund des Verbrechens
besonders die angeessene, welche denen Tabacc-Schwärzern
wissentlichen Aufenthalt geben, und durch dieses Tabacc-Pa-
schen anderen Unterthanen Straf, und Schaden zuziehen,
abgestiftet, die Obrigkeiten, oder Richter aber mit eben der
in dem 7^{mo} hier nachfolgend vorgesehnen Straf unnach-
lässig angesehen werden;
Da

Da aber ein Uebertreter die vermög Unserz gegenwärtigen Generalis ausgemessenen Geld = Strafen aus Unvermögenheit zu præstiren nicht im Stand wäre, solle ein solcher nach Inhalt der vorigen Patenten ad poenam corporalem, & labores publicos in die Festung, oder zu denen Weeg- und Strassen = Reparationen, und anderer harten Arbeit, oder auch nach Beschaffenheit deren Umständen in die Zucht-Häuser übergeben werden.

Leibes-Straf wie der jene, so die ausgemessene Geld = Strafen aus Unvermögenheit zu præstiren nicht im Stande sind.

Weilen aber wahrgenommen worden, daß für jene Schwärzere, welche aus Unvermögenheit die ausgemessene Geld-Strafen zu entrichten nicht im Stande sind, die bis anhero auf 3. 8. oder 12. Monath ausgelegte Zucht-Haus-Straf nicht hinreichend seye, sondern sie nach ausgestandener Straf-Zeit der Unserem Allerhöchsten Taback-Gefäll so nachtheiligen Verschwärzung von neuem nachhangen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß in das künftige bey Ausmessung dergleichen Leibs-Strafen auf das grössere, oder ringere Quantum des verschwärzten Tabacks gesehen werden solle. Und wollen Wir hiemit hierunter zur Richtschnur festgesetzt haben, daß

Alle Schwärzere, so mit einem ringeren, und nicht 10 Pfund übersteigenden Taback-Quanto betreten würden, das erstemal auf ein halbes, das zweytemal auf ein ganzes Jahr in das Zucht-Haus abgegeben, dort gewöhnlicher massen bewillkommet, bey Ausgang der Straf-Zeit aber eben auf solche Art verabschiedet, das drittemal aber auf zwey Jahr zur Schanz-Arbeit in Eisen condemniret werden sollen.

Die aber über 10 Pfund Taback einschwärzen, sollen auf 1. Jahr das erstemal, das zweytemal auf 2 Jahr lang ad labores publicos verurtheilet, das drittemal hingegen wieder dergleichen unverbesserende Schwärzere mit Condemnirung derselben zum Bestungs-Bau auf 4 Jahr fürgeschritten, und bey Ausmessung dieser Leibs-Strafen niemalen auf die etwa beschehene Geld-Remedirung, sondern lediglich auf die öftere Uebertretung Unserer höchsten Befehlen gesehen, folglich mit solchen nach dieser Maass ohne einiger Rücksicht fürgegangen werden;

Wobey Wir jedoch gnädigst gestatten, daß in all- obigen Fällen, wann die Schwärzere etwa zu Militar-Diensten tauglich wären, solche von Unseren Gerichts- Stellen in via gratiæ als Recrouten unter die Regimenter abgegeben, in dem Fall aber, als sie unter die regulirte Truppen nicht tauglich wären, in das Temesvarer-Bannat zur Ansidl- und Enroulirung unter dasige Gräniz-Truppen verabschicket, wie Wir dann

Von wem die Offi- cianten Unseres Taback- Gefälls zu de- pendiren haben.

Sechstens zu Beobacht- und Besorgung dieses Unseres Taback- Gefälls ein eigenes Ober-Adminiftrations-Amt allhier in Wien, dann in jedem Land ein- derselben untergegebene Filial-Adminiftration bestellet haben, welche von jedermännlich, als Unsere Cameral-Nemter angesehen werden, und derenelben unterhabende Officianten in rebus Officii ihre Dependenz lediglich von Unserer Cameral-Instanz haben; Und gleichwie

Die von Unserem Taback- Gefälls- Ober- Adminiftrations- Amt bestellte eigene Beamte sollen die auf der Strassen fahrende Wägen, tragende Butten, Krähen, Pack, und dergleichen, wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe, und Flöße bey obhabenden Verdacht zu visitiren befugt seyn.

Alle erforderliche Hülf, und Assistenz- Leistung zu Habhaft- werdung, und Arrestirung der Contrabanden, und Contrabandirer ist zu verschaffen.

Siebtentens: zu folge dessen besagt- Unser Taback- Gefälls- Ober-Adminiftrations-Amt bey allen Gränzen, Linien, Stadt-Ehören, Haupt- und Filial-Mauth-Nemtern, und aller Orten, wo es nöthig seyn möchte, eigene Beamte, Ueberreuter, und Aufseher, damit hierdurch von ihnen die auf der Strassen fahrende Wägen, tragende Butten, Krähen, Pack, und dergleichen, wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe, und Flöß bey obhabenden Verdacht jederzeit entweder neben, und mit Unsern Mauth-Beamten, oder für sich selber, auch allein visitiret werden können, anzustellen befugt ist, also auch diesen angestellten Taback-Beamten auf ihr Ansuchen stante pede von Unseren Landesfürstlichen, und Herrschaftlichen Beamten bey solch ergreifenden Visitationen zu An- und Aufhaltung deren sich zeigen mögenden Renitenten, und hierdurch Habhaftwerdung, und Arrestirung deren Contrabanden, oder Contrabandirenden alle erforderliche Hülf, und Assistenz also gewiß geleistet werden solle, als im wiedrigen sie Beamte auf Angebung des Tabacks- Officiantens alsogleich vor Unsere pro causis S. P. & C. in jedem Lande aufgestellte Gerichte geforderet, und da sie der unterlassen, oder verfaumten Assistenz halber keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnten, von ihnen nicht nur allein nebst dem

Er-

Ersatz des erweislichen Schadens eine Strafe pr. 50. fl. un-
nachlässlich exigiret, sondern auch nach Beschaffenheit deren
Umständen insonderheit, da sie etwann die zu Unserem Taback-
Gefäll brauchende Officianten, Ueberreuter, oder Ausschauer
mit Worten, oder gar mit Thätigkeiten übel tractirten, noch
anbey mit einer wohlgemessenen Geld-, oder Leibs-Straf be-
leget werden sollen.

Strafe der unter-
lassenen, oder ver-
saumten Assistenz.

Im Fall aber in Abwesenheit Unserer Taback-Offician-
ten von Unsern Landesfürstlichen, oder Herrschaftlichen Mauth-
Beamten bey einem ein Contraband-Taback gefunden würde,
sollen sie solchen unter der hieroben bey verweigernder Assistenz-
Leistung ausgemessenen Straf keineswegs passiren, sondern
den Contrabandirer, da dieser etwann eine fremde, oder im
Lande nicht angefessene Person wäre, und nicht gleich den Be-
trag der verwürkten Straf depositiren wollte, sodann nebst
dem Contraband, auch alle seine andere bey sich habende
Waaren, und Effecten anhalten, und ein solches dem näch-
sten Taback-Beamten zu der weiters benötigten Vorkehrung
alsogleich anzeigen, gleichermassen sollen auch

Wann in Abwesen-
heit Unserer Taback-
Beamten bey einem ein
Contraband-Taback
von Unseren Landes-
fürstlichen, oder Herr-
schaftlichen Beamten
gefunden würde, solle
solcher keineswegs
ohne ausgemessener
Strafe passiret wer-
den.

Achtens: die Herrschaften, Gerichte, und Obrigkeiten,
allen deme, so hiervor von Uns gnädigst anbefohlen worden,
sonder Unterbruch, und Widersetzlichkeit, gehorsamen Vollzug
leisten, dieses Unser Patent nach seinem Inhalt allwegß be-
folgen, und jene, so sich dargegen zu handeln vermessen, zu
der von Uns vorgesehenen Straf alles Ernstes anhalten,
denen hierzu bestellten Taback-Beamten all-nöthigen Vorschub
willig, und ohne mindester Verschiebung leisten, auch allen
ihren Beamten, Richtern, und Gemeinden gemessen anbefel-
len, daß sie Beamte, und Richtere, wie auch in deren Ab-
wesenheit die Geschworne all Unseren Taback-Beamten auf je-
desmaliges Anmelden gegen Producirung dieses Unseres zu
ihrer Legitimierung erforderlichen Patents, und einer von
Unserem Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Amt besonders
ausgefertigten Amts-Vollmacht alsogleich, und ohne mindester
Verweilung mit ergiebiger Assistenz, und wirklicher Hülff,
ohne Abforderung einer Gebühr an die Hand gehen, auch
die Visitation aller Orten, wo der Taback pfeget aufbehal-
ten zu werden, es seye hernach in deren Unterthanen Häu-
fern,

Verordnung an
die Herrschaften, Ge-
richte, und Obrigkei-
ten, wegen ohne Un-
terbruch, und Widers-
etzung gehorsamer
Vollzug-Leistung dies-
ses Unseres Patents.

Vollmacht zur
Assistenz, und Hülff
wegen Visitation aller
Orten, wo der Taback
pfeget aufgehoben zu
werden.

Strafe der Richter, Geschwornen, oder auch Herrschaftlichen Beamten wegen Verzögerung der nöthigen Assistentz.

fern, Kellern, Gewölbern, Kaufmanns-Gewölbern, Krammer-Läden, Wirts-Häuseren, Mühlen, Mayerhöfen, und dergleichen unweigerlich verstaten, das gesundene eingeschwärzte Gut denen Taback-Beamten aushändigen, und auf deren Begehren diejenige, so den Taback hereingeschwärzet, oder an derley Verschwärzung mittels Aufbehalt, Erkauf- oder Behandlung dessen Theil haben, zu Erlegung der patentmäßigen Straf, oder widrigens mittels Arrestirung derenselben verwahrlich anhalten sollen, und weilen es öfter geschichet, daß in Abwesenheit des Richters die Geschworne auf den Richter, diese aber auf die Herrschaftliche Beamte, und die letztere zu Zeiten wohl gar auf ihre Herrschaft sich beziehen, wann sie von denen Taback-Beamten um die Assistentz ersuchet werden, durch derley Verzögerung aber das eingeschwärzte Gut öfters auf die Seiten gebracht, und mithin Unser Ararium damificiret wird, als sollen auf beschehendes Anzeigen bey der gehörigen Instanz Unseres Taback-Amtes alle diejenige, so an derley widerrechtlichen Verzögerungen Theil haben, nebst dem Ersatz des dem Arario andurch erwachsenen Schadens zum Erlag 50. fl. Straf ohne Rücksicht angehalten, und sonderlich jene Beamte, so die gebührende Assistentz nicht leisten, oder Unseren Taback-Gesäll-Beamten mit Worten, oder Werken übel begegneten, zu oberfagter, auch nach Maß der Umständen höheren Geld-Strafe verhalten, oder da sie solche nicht im Vermögen hätten, mit einer empfindlichen Leib-Strafe anderen zur Wahrung belegt werden.

Ben Ermanglung der Zeit, und nicht zulassenden Umständen die Obrigkeiten, deren Beamte, oder Richter um Assistentz anzurufen, solle besonders an einschichtigen Orten, Schäfter-Höfen, wo die Gefahr obhanden, Unseren Taback-Beamten die Visitation ohne weiteren erlaubet seyn.

Widrigensfalls bey nicht Zulassung der vorzunehmenden Visita-

Zumalen es aber sich öfters ereignet, daß die Zeit, und Umstände es nicht leiden, die Obrigkeiten, deren Beamte, oder Richter um die Assistentz anzurufen, als solle in derley Fällen, besonders an einschichtigen Orten, Schäfter-Höfen, und dergleichen, sonderlich wo die Gefahr obhanden, daß indessen das eingeschwärzte Gut auf die Seite gebracht werden dürfte, oder die schleunige Hülff nicht geleistet werden wollte, Unseren Taback-Beamten erlaubet seyn, an derley Orten die Visitation ohne weiterem vorzunehmen, da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wollte, oder sie gar hieran mit Gewalt gehindert würden, sollen sie zwar zu weiteren Gewaltthätigkeiten nicht Anlaß geben, sondern die Sach bey gehöriger politischen Instanz vorbringen, und von selber wider-

der-

derley der Visitation sich widersezende vermögliche, mit vor-
ermelter Geld-Strafe verfahren, wider die Unvermögl.che
aber der Schärfe nach mit einem opere publico, aut domi-
nicali in Band, und Eisen fürgegangen werden; Wo übrige
gens, so viel die in den Frey- oder Herrschaft-Häusern vor-
zunehmende Visitationes anbelanget, Wir ebenfalls Unser
obgedachtes untern 16. Augusti 1749. erlassenes Generale
dahin bestättigen, daß zu solchen von Unseren überall ange-
stellten Confessibus in causis summi Principis die fördersam-
ste Assistenz ohne weiterem auf jedesmaliges Anverlangen
durch Zugebung eines Officiantens ertheilet werden solle.
Was nun

visitation, ohne zu wei-
teren Thätigkeiten
Anlaß zu geben, die
Sach wider die sich
widersezende bey behör-
riger politischer In-
stanz vorzubringen
seyn wird.

Neuntens die respectu cognitionis zu beobachten
kommende Ordnung belanget, da verordnen Wir hiemi-
gnädigst, daß gleichwie die erste Apprehension in allen Con-
traband-Sachen dem jeden Orts befindlichen Cameral-Offi-
cianten, also auch bey Betretung eines Taback-Contrabands
die erste Apprehension Unserem Taback-Gefälls-Administra-
tions-Officianten zustehen, die erste summarische Cognitio
extrajudicialis aber allein Unserem bestellten Administrations-
Amt gebühren solle;

Verordnung der
Respectu cognitio-
nis zu beobachten kom-
menden Ordnung.

Dahero dann auch jede Herrschafts-Richtere, und Orts-
Obrigkeiten gehalten seyn sollen, Unseren Taback-Officianten
auf beschehende Anzeig, ohne sich vorläufig einer causæ co-
gnitionis anzumassen, alsogleich hülfliche Hand ernstlich zu
biethen;

Verhaltung der
Herrschafts-Richtern
und Orts-Officianten
gegen Unsere Ta-
backs-Officianten auf
beschehende Anzeige.

Zu dem Ende sollen fürohin, wann ein Taback-Schwär-
zer, oder Uebertretter aufgebracht wird, nach Inhalt der
vorigen Patenten bey der Orts-Obrigkeit in Beyseyn, und
mit Zuziehung des Taback-Officianten genau examiniret, die
Ausfage zu Papier gebracht, und da auf Befund eines rich-
tigen Contrabands die Uebertretter zu der patentmäßigen
Geld-Straf sich nicht bequemen wollten, oder die Sach nicht
stante pede, und alsobald bey der Orts-Obrigkeit in der
Güte verglichen, und abgethan werden könnte, sothane Aus-
fag unter der Obrigkeit, oder deren Herrschafts-Beamten,
oder auch des Richters-Fertigung denen Taback-Officianten

ohne Abforderung einiger Tax zugestellet, von diesen solche dem Administrations-Amt zugeschicket, und durch dieses nach wohl gegründeten Befund der Sache, und erheischender Nothdurst die Stellung des Uebertretters zu dem Amt bey dem in jedem Lande bestellten Confessu in causis summi Principis & Commissorum angesuchet werden;

Die Taback-Schwarzere, oder Uebertretere dieses Patents sollen also gleich dem nächsten Taback-Beamten extraditret, und der Ordnung nach verhöret werden.

Nach so erfolgter Bestellung ist bey dem Amt der Uebertreter der Ordnung nach auf das neue zu verhören, sowohl wegen seines eigenen Verbrechens als Ratione complicum, und anderer in denen vorigen Patenten enthaltenen Umständen zu examiniren, auf erforderlichen Fall auch mit denen Complicibus zu confrontiren, die Aussage aber durch einen von besagtem Confessu hierzu eigends beeidigten Taback-Officianten zu Papier zu bringen, folgsam hierüber von dem Administrations-Amt die Erkenntnuß zu schöpfen, und die in gegenwärtigen Patent ausgemessene Geld-Straf zu dictiren, wobey jedoch dem Uebertreter, oder denen Complicibus, wann dieselbe sich hierdurch graviret worden zu seyn vermeineten, der Recurs an nur bemelten Confess innerhalb sechs Wochen, jedoch nur dazumalen, wann die andictirte Straf, als wegen welcher der Administration von denen Behörden sogleich die Execution zu bewilligen ist, vorhero bey dem Amt erlegt seyn wird, keineswegs verschränket seyn wird, auf dem Fall eines dahin einwendenden Recursus der Kammer-Procurator, oder dessen Adjunctus das Administrations-Amt in allen Ländern ex Officio vertreten, der Confess von dem Amt die Aussag nebst Ordnungsmässigen Bericht abfordern, auf Erfordernuß beide litigirende Partheyen vorrufen, selbe mit ihrer weiteren mündlichen Nothdursts-Handlung anhören, sodann aber prævia summarissima causæ cognitione hierüber das rechtliche Urtheil zu verabfassen haben.

Wider die Herren, Ritter, auch andere Standes-Personen solle bey gehöriger Instanz ordentlich agiret werden.

Alles dieses jedoch, was Wir wegen der dem Taback-Amt eingestandenen Bestellung deren Transgressorum, und ihrer Complicum statuiren, ist keineswegs von dem Herrn- oder Ritter-Stand, oder andern Honoratoribus zu verstehen, als wieder welche selbiges bey der gehörigen Instanz, das ist, bey denen die Confessus in Causis Summi Principis constituirenden Stellen ordentlich durch Unsere in denen Ländern

den aufgestellte Kammer-Procuratores, oder Fisci-Adjuncten zu agiren hat, und allda die rechtliche, jedoch summarische Verfahrnung vorzunehmen ist, übrigenß aber falls sich ergeben möchte, daß einige in Contraband verdächtige Personen zur Aussage, andere aber zur Zeugenschaft, oder Confrontirung von denen Taback-Reviforen, oder Administrations-Aemtern vorzufordern wären, sollen solche respective auf beschehendes Zuschreiben unweigerlich allezeit unter Straf 100. Ducaten in Gold nach Verlangen gestellet werden.

Wie Wir dann auch diesem allergnädigst beysetzen, daß in jenem Fall, da aus Unvermögenheit deren betrettenen Partheyen keine Geld-Straf erleyet werden könnte, somit es ad poenam Corporalem ankomete, alle einkommende Taback-Schwärzer, oder deren Gehülfe durch den zu Aufnehmung der Aussage von dem Confessu beeidigten Taback-Administrations-Officianten in dem Amt Summarisch verhöret, und constituiret, über diese Constituta aber von der Administration nach Maß deren Umständen die extra-Judicial Erkenntnuß geschöpft, und sodann jedoch ohne Aufenthalt mit Beylegung der Constituten, und Motiven die Sache weiters zu dem Rechtspruch (als ohne welchen keine Leibs-Straf in Execution gebracht werden kann) dem in denen Ländern aufgestellten Confessui überreicht werden solle;

Was wegen Constituire und Aburtheilung derjenigen zu beobachten seye, so wegen Unvermögenheit die Geld-Straf nicht präctiren können, somit an Leib zu bestrafen seynd.

Anbelangend die Verpflegung deren von Unserem Taback-Amt in Verhaft genommenen Contrabandisten, so solle denenselben, in so lang sie des Amts wegen in Arrest, oder zur Zucht-Hauß- oder sonstigen Leibs-Strafen aufbehalten werden, täglich nicht mehr als 4 Kreuzer aus Unserem Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Amt zur Metzung zu zahlen, ansonsten aber keine Gerichts-Unkosten, Canzley-Jura, noch wie es immer Rahmen haben möge, das geringste abzunehmen seyn.

Verpflegung der einbringenden Contrabandirer.

Gleichwie auch Unser gnädigster Befehl dahin gehet, daß die Taback-Gefälls-Administrationes in allen demjenigen, was zum Betrieb des Gefälls unmittelbar gehöret, Unseren

übrigen Aemtern gleich gehalten, und dahero Stempel frey seyn sollen, und nachdeme

Verordnung wegen Unterschleif der Taback-Schwärzer in denen geistlichen Wohnungen, und Klöstern.

Zehentens Wir mißfällig vernehmen müssen, daß auch in einigen geistlichen Wohnungen, und Klöstern die Taback-Schwärzer gehäget, selben Unterschleif gegeben, auch von ihnen eingeschwärzter Taback erkaufet, und allda fabriciret werde, dahero haben Wir zu Abwendung solchen Unfugs vermittels der geistlichen Obrigkeit nachdrucksame Ahndung zu bezeigen verordnet, und wollen auch für künftig gnädigst ferners hiemit resolviret haben, daß sie gesammte Geistlichkeit sich so gewiß von aller Uebertrettung dieses Patents enthalten, widrigens nicht nur allein ein jedwederer von ihnen vor sich hievor zu haften, sondern auch in Ermanglung des Regress die Obrigkeit selbst die patentmäßige Straf bey Befund eines richtigen Contraband zu bezahlen schuldig seyn, auch allenfalls mit gewöhnlichen Zwangs-Mitteln auf Anrufen Unseres Fiscus hierzu verhalten werden solle.

Denen Soldaten, oder ihren Weibern wird mit Taback zu trafficiren, oder einen fremden einzuführen verboten.

Eilftens: wollen Wir gnädigst, daß von Unserer Miliz allen erst recensirten Punkten nachgelebet, und hierwider keiner Dingen gehandelt, noch denen Soldaten, oder ihren Weibern mit einigem Taback zu trafficiren, und zu handeln, weniger einen fremden Taback, wann er auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, selbst einzuschwärzen verstattet werde, als im widrigen gegen die Uebertretter auf beschehendes Anzeigen die Militar-Affistenz sogleich willfährigst geleistet, die Visitation in Bensseyn Unseres Taback-Beamten vorgenommen, und die Uebertretter über den befindenden eingeschwärzten Taback wie viel, und wo her er solchen erkaufet, auch wohin, und an wen er bereits einen Taback hievon, und wie viel er verkauft hat, und wer sonst in der Taback-Schwärzung annoch interessiret seye, genau examiniret, das Examen zu Papier gefasset, eine Abschrift hievon Unseren Taback-Officianten ohne Abforderung einiger Tax zu Handen gestellet, sodann wider den Uebertretter wegen solch begangenen unbefugten Taback-Handels, oder Contraband nach aller Schärfe verfahren werden solle;

Massen dann zu gemessener Remedur des nur allzuviel hierunter beschenehen Unsugs Wir hiemit jedem Regimentz-Compagnie- oder sonstigen Commandanten, der ihme untergebenen Miliz hiemit gemessen anbefehlen, und auftragen, daß im Fall ein Taback-Schwärzer von seinen Untergebenen bey ihme angezeigt würde, und er Commandant die schleunigst, und ausgebigste Visitation, Anhalt, oder Bestrafung unterlassen sollte, er in solchem Fall ohne Annehmung der geringsten Entschuldigung den verursachten Schaden, als die ausgesetzte Straf des Einschwärzers unnachsehlich zu ersetzen schuldig seyn solle, und gleichwie alle Unsere Dienste, und höchste Interessen einen gemeinsamen Zusammenhang haben, und solche niemalsen besser beförderet werden, als wenn deren je eines dem anderen die Hand reichet, so versehen Wir Uns zwar gnädigst von selbst dahin, daß Unsere Miliz, wo es immer seyn möchte, den etwann von einen Tabacks-Beamten in erheischenden Fall von ihme anbegehrenden Beystand aus Pflichtschuldigster Treue nicht abschlagen werde, wollen aber gleichwol zu besserer der Sachen Erklärung solches hiemit ausdrücklich befohlen haben, und zwar dergestalten, daß so viel sonderlich die in denen Quartieren des Militaris vorzunehmende Visitation belanget, jeden Orts der Commandirende angewiesen werden solle, so oft einer von denen angestellten Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Beamten bey dem Eintritt in die Militar-Wohnungen bey der ersten Wache mit dem Amts-Creditiv sich legitimiret, und eine Visitation, oder Assistenz anverlanget, ihnen so gleich von der Wache ohne geringsten Aufschub, oder weiterem Melden die nöthige Mannschaft zur Assistenz, nicht nur allein für die Cassern, oder Militar-Wohnung, sondern auch auffer derselben auf das freye Feld in die Gebüsche, oder Waldungen, wo es die Nothwendigkeit, und Beförderung Unseres allerhöchsten Gefälls erfordert, unweigerlich mitzugeben, auch in solchen Fällen, wo sich die Schwärzere entweder einzeln, oder Rottweiß widersetzen, Unseren Taback-Beamten wirkliche Hülff zu leisten, und darob zu seyn, womit dergleichen Paschere Handfest gemachet werden.

Diffälliger Befehl und Auftrag an jeden Regimentz-Compagnie- oder sonstigen Commandanten.

Verhalt der angestellten Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Beamten bey vorzunehmender Visitation in denen Cassern, oder anderen Quartieren des Militaris.

Assistenz des Militaris auch auffer den Cassern.

Wohingegen bey Unseren in denen Ländern allergnädigst aufgestellten Administrationen die Einleitung getroffen ist,

Belohnung des Militaris für Einbringung der Taback-Schwär-

Schwarzger, und Contrabanden.

ist, daß dem Militari von denen durch ihren Beystand in Effect gebrachten Contrabanden sowohl von dem Betrag des innerlichen Werths des Taback-Materialis, als von denen davon eingehenden Straf-Geldern allezeit der dritte Theil zur Discretion zu Nutzen gehen, beynebens auch von jedem eingefangenen, und bis zum Arrest gebrachten Schwarzger noch besonders zwey species Ducaten abgereicht werden sollen;

Wo übrigens Wir allbereits gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden; damit die Miliz aus Unserer Manufactur die Nothdurft des Tabacks aller Orten in guter Qualität zulänglich haben, und in dem limitirten Preiß, jedoch nur zum eigenen Bedarf, und nicht weiterer Veräußerung sich verschaffen könne, auf daß aber

Zeit-Bestimmung der Publication dieser Patenten.

Zwölftens sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er von diesem Unseren Gesetze, und gegen die Uebertretter vorgesehenen Straf keine Wissenschaft gehabt, als sollen diese Patenten von Zeit der Publication längstens innerhalb 14. Tagen bey allen in Unseren besagten Erb-Ländern befindlichen Herrschaften, und Obrigkeiten durch derselben Verwalter, Pfleger, oder andere Beamte, besonders aber jeden Orts Dorf-Gerichtern, denen Unterthanen öffentlich in denen betreffenden Landes-Sprachen vor- und abgelesen, mit solcher Ablesung alle Viertel Jahr continuiret, auch selben der Inhalt dieses Patents in kurzen begreiflich gemacht, und übrigens in denen gewöhnlichen Orten, in Städten, Markt- und Dörfern öffentlich affigiret, und deme also gewiß nachgelebet werden, als im widrigen, und da im Fall einige Unterthanen schuldig betreten, und sich wegen nicht beschehener Publicir- und Vorlesung dieses Unseres Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regress wegen der verwirkten Strafe bey solchen Herrschaftsbeamten, oder Dorf-Gerichtern gesucht, und auffer deme selbe um 50. fl. gestraft, bey fürwaltender Unvermögenheit aber mit einer gemessenen Leibes-Strafe belegt werden sollen.

Bei nicht beschehener Publicir- und Vorlesung dieses Patents solle allenfalls der Regress bey dem hieran Schuldtragenden Herrschaftsbeamten gesucht, und eingefordert werden.

Die Unterthanen sind von ihrer Herrschaft, und Obrigkeit wegen Einschwörung, und

Wir wollen auch, daß die Herrschaften, und Obrigkeiten ihre Unterthanen von denen Einschwörungen, und andern Uebertretungen dieses Patents sowohl väterlich abmahnen, als

als mit allem Ernst, und Schärfe selbst abhalten sollen, damit sie Unterthanen in die in diesem Unseren Patent enthaltene schwere Strafen, welche Wir furohin auf das genaueste bewirkt wissen wollen, nicht verfallen, mithin für Schaden, und Verlust des ihrigen befreyet bleiben mögen;

und anderer Uebertretung. Väterlich abzumahnem.

Befehlen darauf obbenannten allen, und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unseren Landes-Guberniis, Landes-Hauptmannschaften, Militar-Commandi, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, oder Knechten, und sonst allen andern denenselben nachgesetzten, als auch privat-Obrigkeiten, in specie Unseren Cameral- und Rauth-Ämtern, und deren unterhabenden Amt-Leuthen, wie auch allen servis publicis minoribus, als da seynd die Prætorii, und Stadt-Wachten, die angestellte Policey-Garn-Leinwand- und Podaschen-Revisores, die ständische Portatschen, auch dienende Jäger, und was sie weiters immer für Rahmen haben mögen, dann allen Unseren Unterthanen, und Getreuen hiemit gnädigst, und ernstlich, daß sowohl sie Obrigkeiten selbst, als auch ihre Regenten, Inspectores, Hof-Richtere, Verwaltere, Pflegere, Rent-Schreibere, Richtere, Geschworne, und andere Beamte ob diesem Unseren neuen Patent festiglich halten, und dieses Unser Taback-Gesäß als ein Regale Principis jederzeit ansehen, und auf die Hindanhaltung der so schädlichen Schwärzerey das sorgsamste Augenmerk tragen, die in Vorschein kommende Paschere bey eigener Vertretung sogleich anhalten, nicht minder sammtliche obgedachte Unsere hierzu bestellende Amt-Leuthe, und ihre subordinirte Beamte kräftiglich schützen, schürmen, und handhaben, sie dawider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denenselben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Uebertretere schleunige Hülff, und Ausrichtung ungesäumt verschaffen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumaligen Casu nöthig seyn, und erforderet werden könnte, allzeit nehmen sollen, als in widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe hernach solche gleich mit einer etwann ausgesuchten Vorwendung ein, oder anderen Privilegien, oder Freyheiten, so ohne deme mit Unseren Taback-Manufacturen ganz keine Connexion haben, oder auch auf andere Weise,

Strafe gegen diejenige, so sich etwann unterfangen würden, die zu Unserer Taback-
Manufaktur angeordnete Beamte, oder hierzu zu brauchende Officianten nicht für ehrlich zu halten, selbe anzuhalten, zu arrestiren, oder auf andere Weise übel zu tractiren.

und Auslegung dieses Unseren Patents, dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlich, und empfindlicher Bestrafung unternehmen solle, nebst der schon oberwehnten Strafe sowohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame, oder gar nicht leistende Assistentz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die darauf laufende Unkosten von dergleichen Obrigkeiten, oder Beamten gesucht, forderist aber wider diejenige, welche sich etwann unterstehen würden, die wegen Unserer K. K. und Landesfürstlichen Taback-Manufacturen angeordnete Beamte, auch hierzu brauchende Officianten, Ueberreuter, Uebergeber, Aufschauer, oder dergleichen nicht für ehrlich, und als Unsere wirkliche Amts-Bediente zu halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter, oder verbaliter, oder sonsten übel tractiren, oder selbigen das nöthige Unterkommen gegen billiger Bezahlung zu verweigeren, als ungehorsame Vasallen, und Unterthanen, auch Verächter Unser Landesfürstlichen Authoritæt, und höchsten Gebotthen mit der in denen Rechten statuirten Bestrafung durch Unsere Cameral-Procuratores, und Fiscales verfahren werden solle.

Uebrigens ist zwar in denen vorigen, und vorzüglich in dem untern 1. Februarii 1764. ergangenen Taback-Patent ausdrücklich verordnet, daß jene Schwärzere, welche sich zusammen rotiren, und denen Taback-Beamten mit gewasener Hand sich zu widersetzen, oder selbe gar zu verfolgen vermessen würden, am Leibe, und nach beschafenen Umständen auch am Leben abgestrafet werden sollen.

Befehl gegen die Taback-Schwärzere, so sich zusammen rotiren, und den Taback-Beamten mit Gewalt widersetzen.

Nachdeme Uns aber höchst mißfällig zu vernehmen kommet, daß sich deme ungeachtet ganze Rotten Schwärzere mit verschiedenen Gewöhr versehen, in denen Ländern, und zwar meistentheils in denen kleineren Städten, Märkt- und Dörfern sehen lassen, und hin und wider ihren Paschhandel ganz ungescheut treiben, auch Unseren Taback-Beamten mit größten Gewalt widerstehen; als bieten Wir allen Landgerichts-Verwaltern, Pflegern, Städt-Märkt- und Dorf-Richtern, auch übrigen Gemeinden nochmalen ernstgemessen auf, Unseren Cameral-Taback-Gefällen ohne Abforderung einiger Gebühr alle Assistentz zu leisten, somit dergleichen vermessene Paschere als
Ver-

Verächtere Unserer allerhöchsten Befehle anzusehen, solche nirgends wissentlich passiren zu lassen, auch ihnen unter keinerley Vorwand einiges Unterkommen, oder Aufenthalt zu gestatten, sondern vielmehr überall, wo es immer seyn möge, handfest zu machen, und hierinnfalls Unsern eigends angestellten Ueberreitern, und Beamten die schleunigste, und ergebigste Assistenz dergestalt zu leisten, daß bey grösserer Anzahl dieser Rottweiß eindringenden Schwärzern allenfalls auch ganze Gemeinden, und Dorfschaften hiergegen aufgebothen, und diese im Nothfall so gar durch den Glocken-Streich zusammen berufen werden sollen, wohingegen Wir bey Unseren Taback-Gefällen-Administrationen die Einleitung getroffen haben, daß sowohl in solchen Fällen, als wenn auch sonst durch die Gemeinden, oder dem Land-Mann einzele Schwärzer eingebracht würden, dem Land-Mann, oder den Gemeinden für jeden eingebrachten, und abgeurtheilten Schwärzer eine Taglia pr. 2. Ducaten verabsolget werden solle;

Damit aber Unsere Taback-Beamte sowohl, als die denenselben auf Anverlangen abgegeben werdende Militar, und Civil-Assistenz, wie auch übrige Gemeinden den Gewalt der sich widersetzenden schwärzerischen Waag-Halsen wider mit Gewalt entgegen gehen, und Unsere allerhöchste Befehle der aufhabenden Schuldigkeit gemäß erfüllen mögen;

So befehlen Wir nicht nur allein denenselbigen hierdurch ausdrücklich, daß sie sich in solchen Fällen, wo die Schwärzer Rottweiß, und in grösserer Anzahl mit gewafneter Hand sich widersetzen, nach erheischenden Umständen ihres Feuer- und Seiten-Gewehrs dergestalten bedienen sollen, daß andurch die Schwärzere, welche sich auf Anrufen der Beamten, und Ueberreitern nicht ergeben wollen, handfest gemachet werden mögen;

Wie sich die Taback-Beamte gegen die mit Gewalt sich widersetzende Schwärzere zu verhalten haben.

Wo übrigens Wir auch auf das nachdrucksamste verordnen, daß, wann einige der vermessenen Schwärzern zu Stand gebracht werden, selbe nicht nur als Schwärzere, sondern auch als frevelhafte Verächter Unserer allerhöchsten Anordnungen, und als Stöhrer der allgemeinen Ruhe nach beschaffenen Umständen angesehen, mithin mit mehrerer Schärfe gestraft, und an selben, was Rechtens ist, unverlängt vollzohen werden solle;

§

Dann

Dann dieses ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Willen,
und Meinung, wornach sich jeder zu richten, und für Scha-
den zu warnen wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und
Residenz-Stadt Wien den 25^{ten} Monats-Tag Junii im sieben-
zehen hundert fünf und sechzigsten, Unserer Reiche im fünf und
zwanzigsten Jahre

MARIA THERESIA.



Rudolphus Comes Chotek,
Reg^o. Boh^o. Sup^o. & A. A. pr^o. Canc^o.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein. Ad Mandatum Sac^o. Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.

Lorenz Joseph von Carqui.

T A R I F F A.

Was von nachstehenden Taback = Sorten vor
den Paß pr. Tax, oder Aufschlag abzunehmen ist.

	Pf.	fl.	kr.
Spanischer Taback Seviglia = = = = =	—	3	—
Detto prima Sorte Havana son d'Espagne	—	2	—
Detto secunda Sorte Mouffelin, und Holländischer	—	2	—
St. Omer, oder St. Vincent, und Pariser = =	—	1	30
Rappée-Taback = = = = =	—	1	—
Trientiner, Tyroller, Görzer, Friauler, oder ausländischer Schnupf-Taback von dieser Gat- tung = = = = =	—	1	—
Præfill ganz, und gestossen = = = = =	—	1	—
Hungarischer Schnupf-Taback = = = = =	—	1	—
Türkische Blätter, oder andere ausländische Rauch- Taback = = = = =	—	1	—
Kanaster = = = = =	—	1	30

A. 130.

Hoch Seines Mts. 25^{ten} Junij 1765.

Ihr Tabac Patent befeh.

und die Einfuhr, wie auch Verkauft.
zung d'elben bestetend.